

| | |
|-------------|------------------------|
| Amt: | Abteilung 5 - Finanzen |
| Bearbeiter: | Birgit Baum |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 13.09.2021 | |

Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde Hauptstuhl liegt als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Bericht über den Haushaltsvollzug 1. Halbjahr
Darlehensübersicht
Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt